

Aufenthalt in der BRD in den letzten drei Jahren (Jahr, Ort/Kreis/Land):

An welcher Schule haben Sie Ihre Ausbildung absolviert?

Bei Ausländern:

Aufenthaltserlaubnis erteilt: ja nein

erteilt am _____ bis: _____

von der Ausländerbehörde: _____

selbständige Erwerbstätigkeit: gestattet nicht gestattet

Persönliche Verhältnisse:

Ist ein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig?

nein

ja – bei der _____

Wie lautet die Anschuldigung? _____

Haben Sie bereits bei anderen Behörden Anträge auf Erteilung der Erlaubnis für die Berufsausübung der Heilkunde gestellt?

nein

ja – bei welchen? _____

Wollen Sie nach bestandener Heilpraktikerprüfung die Heilkunde neben einem anderen Beruf ausüben?

nein

ja – neben welchem? _____

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, dass die Erlaubnis zurückgenommen werden kann, wenn sie auf Grund unwahrer Angaben oder sonstiger täuschender Handlungen erwirkt worden ist.

Ort, Datum

Unterschrift

Ihre Ansprechpartner
beim Landrat des Odenwaldkreises, Michelstädter Straße 12, 64711 Erbach

Herr Schiller
Tel.: (06062) 70-272
Fax: (06062) 70-111272
E-Mail: w.schiller@odenwaldkreis.de

Frau Mühle
(06062) 70-283
(06062) 70-111283
c.muehle@odenwaldkreis.de

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

Zeugnisse und Nachweise sind in beglaubigter Abschrift / Kopie vorzulegen.

1. ein Lebenslauf,
2. eine Geburtsurkunde oder ein Geburtsschein, bei Namensänderung eine entsprechende Urkunde,
3. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht früher als drei Monate vor der Vorlage ausgestellt sein darf,
4. eine Erklärung darüber, ob gegen die antragstellende Person ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
5. eine ärztliche Bescheinigung, die nicht früher als drei Monate vor der Vorlage ausgestellt sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die den Antrag stellende Person in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist,
6. ein Nachweis darüber, dass die antragstellende Person mindestens die Hauptschule abgeschlossen hat,
7. Lichtbild,
8. Diplom und Diplom-Zeugnis (bei Dipl.-Psychologen/Dipl. Psychologinnen).

Hinweis:

Die Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung des Heilberufes nach dem Heilpraktikergesetz beträgt nach dem derzeit gültigen Gebührenverzeichnis zu der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Sozialministers

220,-- €

Mit Eingang des Antrages bei unserer Behörde entsteht eine vorläufige Kostenpflicht von 110,-- €

Der Restbetrag in gleicher Höhe ist nach Abschluss des Erlaubnisverfahrens zu entrichten.